

Geschäftsordnung des Fachschaftenrates (FSR)

Der Fachschaftenrat verabschiedete am 21.05.2003
(nach der SdS vom 06.05.1991) und der Änderung der WO (vom 01.07.1996)
die GO des FSR.

**Sophie-Scholl-Studierendenschaft
Universität Koblenz-Landau / Campus Koblenz**

Inhalt:

ab Seite:

§ 1 Vorstand	2
§ 2 Aufgaben des Vorstandes	
§ 3 Neuwahl des Intern-Referats	
§ 4 Zusammensetzung des Fachschaftenrates	
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Fachschaftenrates	
§ 6 Öffentlichkeit	
§ 7 Einberufung	3
§ 8 Einberufungsmöglichkeiten	
§ 9 Beschlussfähigkeit	
§ 10. Tagesordnung	
§ 11 Anträge	4
§ 12 Abstimmung	
§ 13 Vertagung	
§ 14 Ausschüsse	
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung	
Ratifizierung	5

§ 1 Vorstand

- (1) Der/Die AStA-Internreferent/in wird vom Studierendenparlament gewählt und ist Vorsitzende/r des Fachschaftenrates. Er/Sie schlägt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/in aus dem FSR vor, die vom FSR bestätigt werden müssen. Diese drei Personen bilden den Vorstand.
- (2) Kann zeitweise keine geschäftsführende/r oder kommissarische/r Intern-Referent/in das Amt wahrnehmen, so übernehmen diese Stellvertreter/innen für diese Zeit die Geschäfte. Sind auch keine Stellvertreter/innen im Amt oder sind sie nicht anwesend so bestimmt der Fachschaftenrat in Absprache mit dem/der AStA-Vorsitzenden für diese Zeit eine/n Geschäftsführer/in aus seiner Mitte.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand unterrichtet den Präsidenten/in der Universität Koblenz-Landau und den/die Vizepräsidenten/in über seine Wahl.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrates und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) In Zweifelsfällen stimmt der Fachschaftenrat über die zweifelhaften Punkte der Geschäftsordnung während der Sitzung ab.
- (4) Der/Die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen informieren den AStA in seiner jeweils darauffolgenden Sitzung und auf Verlangen anderer studentischer Gremien auch diese über die Inhalte der Fachschaftenratssitzung.

§ 3 Neuwahl des Intern-Referats

- (1) Wird vom Studierendenparlament ein/e neue/r Intern-Referent/in gewählt, so schlägt diese/r unter den Mitgliedern des Fachschaftenrat gemäß § 1 (1) seine beiden Stellvertreter/innen neu vor.
- (2) Wird einem Stellvertreter das Mißtrauen ausgesprochen, so schlägt der/die Intern-Referent/in neue Stellvertreter/innen vor.

§ 4 Zusammensetzung des Fachschaftenrates

- (1) Jede Fachschaft hat eine Stimme.
- (2) Ist eine Fachschaft durch Zusammenschluß der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Internreferenten/in.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studentenparlament.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Fachschaftenrates

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder können mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung abgeben. Erklärungen sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrates sind gemäß § 8 (3) der Satzung der Studierendenschaft in der Regel öffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse eines/einer Studenten/in verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.

§ 7 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrates finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Sitzungen sollen in der studentischen Stunde stattfinden.
- (3) Die Einberufungsmöglichkeiten sind unter § 8 geregelt.
- (4) In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Zu diesen ist jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Steht eine dringende Entscheidung an, die keinen Aufschub duldet, so kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Fachschaftenrates finden mindestens zweimal im Semester statt, wobei die erste Sitzung in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit stattfinden muß.
- (6) In der Vorlesungszeit müssen die Fachschaftenratssitzungen durch Aushänge an allen gängigen Aushängen der Universität angekündigt werden. Diese Aushänge müssen Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Sitzung enthalten. Dabei ist das DIN A3 Format zu verwenden, ebenso die Veröffentlichung in Digital- und Printmedien der Studierendenschaft und die Möglichkeit per elektronischer Post, Hochschulpolitischer Mailingliste (Hopo), Newsgroupe und ähnliches.

§ 8 Einberufungsmöglichkeiten

Fachschaftenratssitzungen können einberufen werden:

- (1) durch den/die Intern-Referenten/in.
- (2) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftenrates.
- (3) auf Verlangen einer Fachschaft.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlußfähigkeit ist bei ordentlichen Sitzungen erreicht, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates anwesend ist.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen genügt die Anwesenheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des/der Internreferenten/in .
- (3) Die Geschäftsordnung darf in außerordentlichen Sitzungen nicht geändert werden.

§ 10. Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder des Fachschaftenrates zu Einwänden gegenüber dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung gehört.
 - a) Bei bestehenden Einwände von einzelnen Personen, aufgrund falscher Darstellung ihrer Äußerungen im Protokoll, muß das Protokoll in diesem Punkt geändert werden.
 - b) Bei allen anderen Änderungsanträgen ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates erforderlich.
- (2) Anschließend bestimmt der/die Vorsitzende eine/n Protokollführer/in für die aktuelle Sitzung. Der/die Protokollführer/in hat innerhalb einer Woche das vollständige Protokoll dem/der Vorsitzenden zu überreichen. Der/Die Vorsitzende hat das Protokoll jedem Mitglied des Fachschaftenrates zugänglich zu machen.
- (3) Der/Die Intern-Referent/in erstellt eine vorläufige Tagesordnung, über deren Änderung, Ergänzung oder Umstellung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann.

§ 11 Anträge

- (1) Sachanträge werden vor der Beschlußfassung im Protokoll formuliert und verlesen.
- (2) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (3) Die Diskussion über einen Antrag kann durch einen begründeten Geschäftsordnungsantrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muß die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrats zustimmen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ist die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen infolge Stimmenthaltungen geringer als die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so kann ein Antrag auf Vertagung des Sachverhalts gestellt werden. Wird kein Antrag auf Vertagung gestellt, oder wurde dieser abgelehnt, so entscheidet ein zweiter Wahlgang mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ein Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Über einen vertagten Antrag muß in der nächsten beschlußfähigen Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit in einem Wahlgang.
- (4) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Personalwahlen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftenrates. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Vertagung

Alle nichtbehandelten und vertagten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung als erste Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung stehen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuß hat auf Verlangen des Fachschaftenrates einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (2) Ein Ausschuß hat auf Verlangen des Fachschaftenrates eine/n Ansprechpartner/in aus seiner Mitte zu benennen.
- (3) Für Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des FSR.
- (2) Eventuelle Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung und der Wahlordnung nicht widersprechen.

Es zeichnen mit Zustimmung:

Der Intern-Referent

Der 1. Stellvertreter

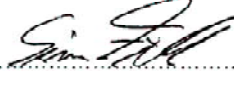
Der 2. Stellvertreter



(Daniel Wilms)



(Patrick Becker)



(Simon Fichtner)

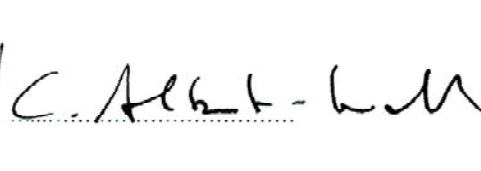
Es zeichnen mit Kenntnis:

Die ASStA-Vorsitzende

Die StuPa-Präsidentin



(Christine Schöpping)



(Caroline Albert-Woll)

Verabschiedet am 21.05.2003 und ratifiziert am 25.06.2003 zu Koblenz
tritt die Geschäftsordnung in Kraft.